

# RS Vwgh 2001/3/15 99/16/0312

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §5 Abs2 Z2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ist ein Grundstück mit einem auf 99 Jahre eingeräumten Nutzungsrecht sowie einem Vorkaufsrecht belastet, so stellt eine solche Belastung eine dauernde Last dar. Eine Dauer von Rechtsverhältnissen auf eine Zeit von 99 Jahren wird im Rechtsleben üblicherweise einer immerwährenden Dauer - unter diesem Begriff ist zu verstehen, dass das Ende des Rechtsverhältnisses nicht absehbar ist (Hinweis E 7. März 1978, 348/75; E 16. Februar 1984, 83/15/0047, 0048) - gleichgesetzt.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999160312.X02

## Im RIS seit

25.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)